



Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 70808 Korntal-Münchingen

Anwaltsverband Baden-Württemberg
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Landtag von Baden-Württemberg
Herrn Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses
Dr. Stefan Scheffold MdL
Konrad-Adenauer-Straße 3

70173 Stuttgart

Hasenbergsteige 5
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:
Johannes-Daur-Straße 10
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63
Telefax 0711 / 2 55 26 55

www.av-bw.de
info@av-bw.de

21. Januar 2016
PK-mü

Per E-Mail (angelika.mayer@landtag-bw.de)!

Ihr Zeichen: I/2.3
Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD
- Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg (LT-Drucks. 15/7862) -

Sehr geehrter Herr Doktor Scheffold,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 22.12.2015 und die Einladung zur der öffentlichen Anhörung zum dem eingangs näher bezeichneten Gesetzentwurf danke ich Ihnen. Gerne komme ich dieser Einladung nach und werde am

28. Januar 2016

vor dem Ständigen Ausschuss referieren. Wunschgemäß nehmen wir zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Nach unserem Verständnis soll die bzw. der Bürgerbeauftragte die Funktion einer Ombudsfrau bzw. eines Ombudsmannes sowohl im Verhältnis zwischen der Bürgerschaft und der Verwaltung, d. h. den Behörden des Landes sowie den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, sowie der Polizei als auch polizeiintern wahrnehmen. Mit dieser Zielsetzung wird der Gesetzentwurf von uns ausdrücklich begrüßt. Hierbei verkennen wir nicht, dass mit der Einführung einer bzw. eines Bürgerbeauftragten zugleich eine

weitere Anlaufstelle für Querulanten geschaffen wird. Dies ist angesichts der Schaffung größerer Bürgernähe jedoch hinzunehmen, zumal kein System gegen Missbrauch gefeit ist. Besonders bedeutsam erscheint uns das Ziel, eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner zur Klärung innerpolizeilicher Anliegen zu installieren, die bzw. der dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages vergleichbar erscheint. Die Bedeutung dieser Funktion innerhalb der Landespolizei kann kaum hoch genug eingeschätzt werden.

Angesichts der Kürze der im Rahmen der Anhörung zur Verfügung stehenden Zeit bitte ich um Verständnis dafür, dass ich mich nach dieser grundsätzlichen Befürwortung des Gesetzesvorhabens im Folgenden auf Punkte beschränke, bei denen wir noch Regelungsbedarf sehen und die wir Sie deshalb als konstruktive Kritik zu verstehen bitten:

- a) So vermissen wir jegliche Regelung über die Qualifikation, die die bzw. der Bürgerbeauftragte aufweisen muss. Mit Ausnahme der Wählbarkeit in den Landtag und der Vollendung des 25. Lebensjahres finden sich in § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs keine Regelungen. Dies birgt das Risiko, dass sich jugendlicher Idealismus mit mangelnder Lebenserfahrung paart. Demgegenüber muss etwa der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages das 35. Lebensjahr vollendet haben. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder für eine andere Laufbahn des höheren Dienstes besitzen. Letzteres erscheint mit Blick darauf sinnvoll, dass der Gesetzentwurf bezogen auf polizeiliche Maßnahmen unter anderem von deren Rechtswidrigkeit ausgeht, die unserer Auffassung nach die bzw. der Bürgerbeauftragte aus eigener Anschauung beurteilen können sollte.
- b) Soweit § 3 des Gesetzentwurfs die Grenzen des Prüfungsrechts regelt, vermissen wir eine Abgrenzung zu den Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Überschneidungen sollten insoweit jedoch vermieden werden.
- c) Unbedingt beseitigt werden müssen die bestehenden Kollisionen mit dem Strafrecht. Zum einen soll der Bürgerbeauftragte nicht aktiv werden, sofern ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Dies befremdet, wenn bedacht wird, dass gegen die am meisten betroffenen Bürger im Zusammenhang mit „Stuttgart 21“ Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden und ein(e) Bürgerbeauftragte(r) gerade hier vermittelnd hätte tätig werden können. Zum anderen soll die / der Bürgerbeauftragte befugt sein, die Staatsanwaltschaft über die Eingabe des Bürgers beim Bürgerbeauftragten zu informieren (§ 3 Abs. 3 m. V. mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs). Gravierend zum Nachteil des Bürgers wirkt sich insoweit das vollständige Fehlen von Belehrungspflichten etwa betreffend Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht aus. Erfährt der betroffene Bürger erst im Nachhinein, dass die Angaben, die er der / dem Bürgerbeauftragten gegenüber macht, der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gelangen, werden Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte „ausgehebelt“. Nicht geregelt ist, anhand welcher Kriterien und mit welchen Maßgaben der Bürgerbeauftragte entscheidet, welche Behörden er ergänzend hinzuzieht bzw. in Kenntnis setzt. Diese Regelungen bedürfen dringend der Überarbeitung.

- d) Während in §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs bezogen auf Eingaben von Bürgern betreffend Stellen der allgemeinen Verwaltung Restriktionen geregelt sind, soweit Rechtsmittel gegeben sind, vermissen wir eine vergleichbare Regelung in §§ 16 und 17 des Entwurfs, soweit es das Verhalten von Beamten oder Beschäftigten der Polizei betrifft. Gleiches gilt für Eingaben von Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten der Polizei nach § 18 des Gesetzentwurfs.
- e) Wenngleich es naheliegend erscheint, dass § 16 die Zuständigkeit der bzw. des Bürgerbeauftragten auf Polizeibeamtinnen und –beamte sowie auf Tarifbeschäftigte der Polizei des Landes Baden-Württemberg beschränkt, so wäre es doch nur konsequent, Amtshandlungen von Polizeibeamten anderer Länder und des Bundes sowie von Vollzugsbeamten anderer Staaten im Zuständigkeitsbereich des Landes Baden-Württemberg i. S. des § 78 PolG einzubeziehen. Dies gilt zumindest dann, wenn derartige Amtshandlungen auf Anforderung oder mit Zustimmung einer zuständigen Stelle des Landes Baden-Württemberg vorgenommen werden. Eine entsprechende Ergänzung der vorgesehenen Regelungen erscheint sinnvoll, zumal Amtshandlungen von Polizeibeamten des Landes außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Landes i. S. des § 79 PolG zweifellos in den Zuständigkeitsbereich der bzw. des Bürgerbeauftragten fallen.
- f) Schließlich vermissen wir die Verpflichtung, den Bericht der / des Bürgerbeauftragten nach § 22 des Gesetzentwurfs auch zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung sollte im Sinne der angestrebten Transparenz jedoch vorgesehen werden; als Vorbild mag § 31 Abs. 2 Satz 2 LDSG dienen.

Wir würden uns freuen, wenn die – wohl gemerkt – konstruktive Kritik, die wir zuvor geübt haben, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung fände. Für etwaige Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens der Entwurf geändert werden und/oder eine erneute Anhörung durchgeführt werden, wären wir dankbar, wenn wir unterrichtet würden und erneut Gelegenheit zur Äußerung erhielten.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Kothe
Präsident